



Stadt Ulm
Hauptabteilung
Verkehrsplanung und
Straßenbau, Grünflächen,
Vermessung

Erweiterung der Fußgängerzone im Bereich: Schuhhausgasse,
Münsterplatz, Paradiesgasse;
Marktplatz;
Herbruckerstraße, Schelergasse, Ochsenhässle, Profosengasse,
"Bei den Alten Röhren" und
Herrenkellergasse, Dreiköniggasse, Rabengasse.

Abwägungsprozess im Teileinziehungsverfahren

erstellt von
Abteilung Verkehrsplanung
Sachgebiet
Straßenverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren im Voraus	2
2.1 Online-Bürgerbeteiligung	2
2.2 Dialogveranstaltung	2
2.3 Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung	2
2.4 Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner	4
2.5 Beschluss im FBA Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	5
3. Einziehung § 7 StrG	6
3.1 Teileinziehungsverfahren	6
3.2 Wirkung der Teileinziehung	7
3.3 Abgrenzung zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen	7
4. Abwägungsprozess	8
4.1 Ziele der Fußgängerzonenerweiterung	8
4.2 Bilden von Interessensgruppen	9
4.3 Abwägung	9
4.3.1 Bereich A	10
4.3.2 Bereich B	11
4.3.3 Bereich C	11
4.3.4 Bereich D	13
4.3.5 Bereichsübergreifende Einwände	25
4.4 Fazit der Abwägung	27
5. Zusammenfassung	32

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
bspw.	beispielsweise
FBA	Fachbereichsausschuss
ggü.	gegenüber
KFZ	Kraftfahrzeug
StrG	Straßengesetz
stv.	stellvertretend/e
VB	Verkehrsberuhigter Bereich
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Abwägung	Seite 9
Abbildung 2	Geltungsbereich Bereich A	Seite 10
Abbildung 3	Geltungsbereich Bereich B	Seite 11
Abbildung 4	Geltungsbereich Bereich C	Seite 12
Abbildung 5	Geltungsbereich Bereich D	Seite 14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Einwände und Stellungnahmen im Bereich C	Seite 12
Tabelle 2	Einwände und Stellungnahmen im Bereich D	Seite 14
Tabelle 3	Bereichsübergreifende Einwände und Stellungnahmen	Seite 25

Genderhinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Abwägungsprozess das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Unterlage verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Vorwort

Die Stadtverwaltung Ulm beabsichtigt, die Fußgängerzone zu erweitern. Dies erfolgt durch die folgenden vier Teileinziehungsverfahren:

- Schuhhausgasse, Münsterplatz und Paradiesgasse
- am Marktplatz
- Herdruckerstraße, Schelergasse, Ochsenhässle, Profosengasse und "Bei den Alten Röhren"
- Herrenkellergasse, Dreikönigsgasse und Rabengasse

Aus Bürgerschaft und Politik erreichten die Verwaltung regelmäßig Wünsche, in einigen Bereichen der Innenstadt bestehende Fußgängerzonen zu erweitern bzw. neue Fußgängerzonen auszuweisen. Die Anfragen konzentrierten sich dabei auf die Herdruckerstraße, Herrenkeller- und Dreikönigsgasse, den Judenhof und die südliche Wengengasse. Die Erweiterung der Fußgängerzone in der südlichen Wengengasse erscheint aufgrund der Sackgassensituation, der umfangreichen Ausweitung der Parkplatzsituation durch die Sedelhöfe und das Parkhaus am Bahnhof grundsätzlich richtig. Aus Sicht der Verwaltung sind auch die anderen Vorschläge sinnvoll. Allen Fußgängerzonen ist gemeinsam, dass diese durch ihre Gestaltung eine hohe Aufenthaltsqualität bieten sollen. In den Fußgängerzonen haben zu Fuß Gehende stets Vorrang und der Individualverkehr ist nur ausnahmsweise zugelassen. Vor diesem Hintergrund gilt es, insbesondere die Anliegen möglicher Zufahrtsberechtigter wie bspw. Händler, Anwohner und Eigentümer zu berücksichtigen.¹

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat in der Zeit von November 2009 bis August 2011 über das Programm "Experimenteller Wohnungs- und Städtebau", ein Forschungsprojekt zum Thema "Nahmobilität und Nahversorgung - Gute Beispiele integrierter Erschließungskonzepte" durchgeführt und kam zum Ergebnis, dass "eine gute Ausstattung mit Geschäften zur Deckung des täglichen und periodischen Bedarfs in zu Fuß erreichbarer Entfernung den Anteil nicht-motorisiert zurückgelegter Wege erhöht". Durch Vermeidung von Pkw-Verkehr wird die Zufriedenheit der Bevölkerung im Quartier, auch für Personen mit uneingeschränktem Zugang zum PKW, erheblich erhöht.² Die Verbesserung des Wohnumfelds ist nur eines von zahlreichen Zielen, die die Stadt anhand der Einziehungsverfahren erreichen möchte.

Anhand der folgenden Prüfung soll die Rechtmäßigkeit des Einziehungsverfahrens gesichert werden. Hierzu wird in Kapitel 2 das im Voraus stattgefundene Bürgerbeteiligungsverfahren herangezogen, um anschließend näher auf das formelle Verfahren einzugehen. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf Kapitel 4. Durch die Abwägung öffentlicher und privater Interessen sollen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Teileinziehung geprüft werden und die Zulässigkeit der Einziehung abschließend beurteilt werden.

¹ Beschlussvorlage zur GD 157/21 vom 13.04.2021

² vgl. Homepage des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung: Nahmobilität und Nahversorgung - Gute Beispiele integrierter Erschließungskonzepte [24.05.2023].

2. Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren im Voraus

Mit der Gemeinderatsdrucksache 157/21 hat der Fachbereichsausschuss (FBA) für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt den Grundsatzbeschluss gefasst, weitere Fußgängerzonen in der Innenstadt zu prüfen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dieses Beteiligungsverfahren war hinsichtlich der pandemischen Lage zweistufig aufgebaut: Zunächst gab es im Herbst 2021 eine Online-Beteiligung, auf die im Frühjahr 2022 eine Abendveranstaltung in Präsenz folgte.³

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung wurde von einem externen Anbieter begleitet.

2.1 Onlinebürgerbeteiligung

Gegenstand der Beteiligung der Bürger waren die Bereiche Herrenkeller- und Dreiköniggasse mit Büchsen- und Judenhof mit Schuhhausgasse und Paradiesgasse sowie Herdruckerstraße mit Markt- und Schelergasse. Zunächst wurde die Bürgerschaft über die Beteiligungsplattform www.zukunftsstadt-ulm.de im Zeitraum vom 15.09.2021 bis 13.10.2021 zum Feedback aufgerufen. Für die Durchführung des Online-Dialogs und der später durchgeführten Präsenz-Veranstaltung wurde die Zebralog GmbH ausgewählt. Insgesamt beteiligten sich am Dialog 784 Personen. Einladungsschreiben gingen den Immobilieneigentümern zu, die gebeten wurden die Information an ihre Mieter weiterzugeben.

2.2 Dialogveranstaltung

Ergänzend zum frequentierten Online-Dialog wurde ein Präsenztermin angesetzt; die Veranstaltung fand am 26.04.2022 statt. Die Themenbereiche aus dem Online-Dialog bildeten die Basis für die drei Themenecken der Dialogveranstaltung, einem diskussionsreichen und informativen Abend mit zahlreichen Vertretern aus Handel, Gastronomie, Grundstückseigentümern, Bewohnern sowie der Bürgerschaft und der Stadtverwaltung.

Neben den zahlreichen Rückmeldungen aus der Online-Veranstaltung wurden während der Präsenzveranstaltung vielzählige weitere Aspekte hervorgebracht, die die Anwesenden direkt miteinander sowie mit der Stadtpolitik und der Fachverwaltung diskutieren konnten. Im Großen und Ganzen lässt sich festhalten, dass überwiegend die Zufahrtsmöglichkeiten (privat + Kundschaft), die Parkplatzsituation sowie Liefermöglichkeiten als auch die Außengastronomie Schwerpunkte in den Diskussionen und Rückmeldungen bildeten.

2.3 Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen von allen Bereichen online und in Präsenz Hinweise bzw. Wünsche zum Themenbereich "Außenbewirtung" ein. Dieses

³ Beschlussvorlage zur GD 029/23 vom 04.01.2023.

Thema ist stadtwweit zu sehen, daher wird an dieser Stelle auf eine weitere, ausführlichere Behandlung im Rahmen der Ausweisung weiterer Fußgängerzonen verzichtet.

Als Ergebnis standen für verschiedene Interessensgruppen folgende Themen im Vordergrund:

- Für Geschäftstreibende sowie deren Kundschaft als auch für die Anwohnerschaft aus allen Bereichen sind es die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum
- Bewohnern und den Grundstücksbesitzern war es ein besonderes Anliegen, die Zugänglichkeiten zu privaten Grundstücken, Wohnungen und insbesondere zu privaten Stellplätzen zu klären
- Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten für Dienstleister (Handwerk, Pflegedienst, etc.)
- Medizinische Dienstleistungsanbieter äußerten Sorge hinsichtlich der Erreichbarkeit der Patienten
- ortsansässiger Handel fragte hinsichtlich Warenlieferung und Erreichbarkeit für Kundschaft mit motorisierten Fahrzeugen
- Gastronomie wie auch Eigentümer sowie Anwohnende erhoffen sich durch die Ausweisung als Fußgängerzone eine weitere Steigerung der Attraktivität der Straßenzüge. Die Gastronomie verspricht sich außerdem mehr Kundschaft
- Anwohnende äußern Bedenken ggü. nächtlichen, ausschweifenden Gelagen in den Straßen, insbesondere von Lärmbelästigung durch die Außengastronomie und befürchten entfallende Parkplätze durch mehr Flächen für Außenbewirtung der Gastronomiebetriebe.

Als Ergebnis für die Fußgängerzone am Judenhof:

- viele kritische, negative und positive Beiträge
- überwiegend für die Einrichtung einer weiteren Fußgängerzone am Judenhof.

Als Ergebnis für die Fußgängerzone in der Herdbruckerstraße, der Schelergasse und dem Marktplatz:

- in der Herdbruckerstraße gibt es große private Tiefgaragen sowie zahlreiche weitere private Grundstückszufahrten. Hierdurch würden sich sehr viele Zufahrtsberechtigungen für eine Fußgängerzone und entsprechende Fahrten in der Fußgängerzone durch Anwohnende ergeben
- ortsansässige Händlerschaft gab die Rückmeldung, dass Kunden die Geschäfte mit dem PKW erreichen müssen, da große und sperrige Gegenstände besorgt werden.

Als Ergebnis für die Fußgängerzone in der Herrenkellergasse und Dreiköniggasse:

- nachdem es gemischte Rückmeldungen aus den beteiligten Interessentenlagern gab, soll dieser Bereich noch einmal in einer Runde mit der direkten Anliegerschaft erörtert werden
- Anwohner sprachen sich in der Online-Bürgerbeteiligung überwiegend für die Umsetzung einer Fußgängerzone aus
- die Einrichtung einer Fußgängerzone war auch das Ergebnis der öffentlichen Bürgerbeteiligung in Präsenz
- ortsansässigen Handelsunternehmen wie auch zuliefernde Betriebe erhebliche Bedenken bei der IHK geäußert und Einwände hervorgebracht
- eine Fußgängerzone in der Büchsenengasse überwiegend nicht gewünscht ist bzw. deren Sinnhaftigkeit hinterfragt wurde, da dort kaum Passantinnen und Passanten unterwegs seien, die dort nicht wohnen, demgegenüber jedoch übermäßig viele Parkmöglichkeiten für Bewohner entfallen würden.⁴

2.4 Anliegen Anwohner

Ein besonderes Augenmerk legt die Stadt auf die Auswirkungen der Fußgängerzonenerweiterung für Anwohner.

Die Beiträge aus der Online-Beteiligung, der Dialogveranstaltung und bei der Abteilung für Verkehrsplanung eingegangenen Hinweise wurden bei der Auswertung durch das externe Büro berücksichtigt. Insbesondere wurden wiederholt die folgenden Bedenken geäußert:

- I. Parken im öffentlichen Raum
Es wurde die Frage gestellt, wie die Parkplätze in den Fußgängerzonen weiter genutzt werden können.
Eine Fußgängerzone soll nicht dem Parken, sondern dem Fußverkehr dienen. Die Parkplätze fallen daher weg. Die Parkplätze werden nicht an anderer Stelle kompensiert.
- II. Erreichbarkeit von privaten Stellplätzen
Die Zufahrt zu privaten Stellplätzen soll ermöglicht werden. Dem Anliegen wird daher entsprochen.
- III. Be- und Entladen, Erreichbarkeit
Es wurde der Wunsch geäußert, dass das Be- und Entladen für Anlieger oder durch diese beauftragten Dienstleister (beispielsweise Pflegedienste oder Handwerker), weiter möglich sein soll.

⁴ Beschlussvorlage zur GD 029/23 vom 04.01.2023.

2.5 Beschluss im FBA Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

Aufgrund dieser Ergebnisse legte die Verwaltung dem FBA Stadtentwicklung, Bau und Umwelt folgenden Antrag zur Beschlussfassung am 07.02.2023 vor:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Teileinziehungsverfahren für die Straßen Judenhof, Paradiesgasse und Schuhhausgasse zur Fußgängerzone einzuleiten (Ziff. 2). Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der vorgenannten Straßen zu Fußgängerzonen zu planen (Ziff. 3). Der Bereich Herrenkeller- und Dreiköniggasse wird nochmals mit der Anliegerschaft erörtert. Hierfür werden drei Varianten weiterverfolgt: Umsetzung einer Fußgängerzone, Belassung des Ist-Zustands oder ein Kompromiss. Die Büchsen-gasse wird in den weiteren Prozess nicht einbezogen (Ziff. 4). Eine Ausweisung der Herdbruckerstraße und Schelergasse als Fußgängerzone wird bis auf Weiteres [aufgrund der komplexen Gemengelage in diesem Umfeld] zurückgestellt (Ziff. 5).⁵

Es wurde beschlossen: Ziffer 1-3 und 6 einstimmig. Ziffer 4 und 5 sofort als Fußgängerzone mit Stimmenmehrheit.⁶

⁵ Beschlussvorlage zur GD 029/23 vom 04.01.2023.

⁶ Ratsinformationssystem Stadt Ulm: https://buengerinfo.ulm.de/to0050.php?_ktonr=25873 [11.05.2023].

3. Einziehung § 7 StrG

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Die Teileinziehung einer Straße kann angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen.

Die Verwaltung der Stadt Ulm möchte Straßen, die bisher als Gemeindestraßen gewidmet waren, nur noch eingeschränkt als beschränkt-öffentliche Wege nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG nutzbar machen. Der Gemeindegebrauch soll aus Gründen des öffentlichen Wohls auf folgende Nutzungen beschränkt werden:

1. die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs
2. den Benutzerkreis des zeitlich eingeschränkten Lieferverkehrs
3. zum Benutzungszweck des An- und Abfahrens mit Kraftfahrzeugen zur Inanspruchnahme privater Kraftfahrzeugstellplätze

Zur Einrichtung von Fußgängerbereichen, insbesondere durch den Ausschluss von KFZ, hat die Teileinziehung eine besondere Bedeutung und ist hierfür ein gängiges Instrument.⁷

Aufgrund dessen handelt es sich um eine Teileinziehung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StrG.

3.1 Teileinziehungsverfahren

Nach § 7 Abs. 3 StrG ist die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung den von der Straße berührten Gemeinden mindestens drei Monate vorher mitzuteilen und von diesen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die Straße in den im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgelegten Plänen als zur Einziehung oder Teileinziehung bestimmt kenntlich gemacht worden ist.

Die Stadt Ulm ist ein Stadtkreis (n. § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung) und somit gleichzeitig die von der Teileinziehung der Straßen berührten Gemeinde und der Träger der Straßenbaulast. Die Mitteilung, welche mindestens drei Monate vor der Einziehung an die Gemeinde erfolgen soll, ist daher hinfällig. Die öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehungsabsicht hat dementsprechend unverzüglich zu erfolgen.

Nach dem Beschluss im FBA am 07.02.2023 wurden von der Verwaltung unverzüglich die Vorbereitungen für die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht für alle vier Teileinziehungsverfahren gestartet. Nach der Erstellung von Lageplänen und Ermittlung

⁷ vgl. Herber, Franz-Rudolf: Handbuch Straßenrecht, S. 505, Rn. 81, 82.

der exakten Start- und Endpunkte wurde die Absicht zur Teileinziehung in den vier Bereichen zum 14.04.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Obwohl es sich bei § 7 StrG nicht um eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit handelt⁸ und bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat (siehe Kapitel 2), dient die Öffentliche Bekanntmachung dem Informieren der Öffentlichkeit und damit auch der Schaffung einer Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen durch die Betroffenen⁹ ¹⁰. Dient die Bekanntmachungspflicht der Anhörung oder wird sie an die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung angelehnt, so sind hierfür u.a. vier Wochen oder ein Monat üblich (Nachbaranhörung § 55 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg; Bauleitplanung § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). Im Monat nach der Bekanntmachung (ab 14.04.2023) war die Verwaltung durch einzelne Feiertage geschlossen. Um dennoch genug Zeit für Auskünfte, Anregungen und zum Austausch der Betroffenen untereinander zu gewährleisten hat sich die Verwaltung für eine 1,5-monatige Frist vom 15.04.2023 bis 31.05.2023 entschieden.

Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung z.B. auf der Facebook-Seite der Stadt Ulm geteilt, um möglichst alle Interessengruppen anzusprechen.¹¹

3.2 Wirkung der Teileinziehung

Mit der Teileinziehung wird der bisher unbeschränkte Gemeingebrauch auf die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs, den Benutzerkreis des zeitlich eingeschränkten Lieferverkehrs und den Benutzungszweck des An- und Abfahrens mit Kraftfahrzeugen zur Inanspruchnahme privater Stellplätze eingeschränkt. Die Eigenschaft der Verkehrsfläche als öffentliche Sache bleibt an sich unberührt. Lediglich der KFZ-Durchfahrtsverkehr wird vom Gemeingebrauch durch die Teileinziehung ausgeschlossen.

3.3 Abgrenzung zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen

Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen können ebenso gewisse Einschränkungen im Rahmen des Straßenverkehrsrechts ermöglicht werden. Das Eingreifen ist jedoch an enge Voraussetzungen gebunden. Wohingegen die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen im Wesentlichen straßenverkehrsrechtlicher Natur sind, gehen Maßnahmen im widmungsrechtlichen Sinne über die Belange der Sicherheit und Ordnung hinaus und dienen beispielsweise ebenso den von der Gemeinde in Selbstverwaltung festgelegten städtebaulichen Ziele. Darüber hinaus soll durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, insbesondere durch Ausnahmegenehmigungen, keine "Widmungserweiterung" und damit, das Aushebeln der Teileinziehung, erfolgen.¹²

⁸ Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen, stv. Leiterin **XXX Aktennotiz?**

⁹ Nagel, Walter: Straßengesetz für Baden-Württemberg: Kommentar.

¹⁰ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Az 5 S 2092/92, Rn. 30f.

¹¹ Facebook Stadt Ulm: <https://de-de.facebook.com/stadtulm/> [15.04.2023].

¹² vgl. Herber, Franz-Rudolf: Handbuch Straßenrecht, S. 50-504, Rn. 80.

4. Abwägungsprozess

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg lässt eine Teileinziehung explizit zu. Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, d.h. die Gemeinde hat hier ihr Ermessen auszuüben und eine verhältnismäßige Abwägung vorzunehmen. Für die Teileinziehung sind materiell-rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen. Insbesondere sind überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Voraussetzung für ein Teileinziehungsverfahren.

Im Folgenden soll das Überwiegen des öffentlichen Wohls durch eine Abwägung von öffentlicher und privater Belange geprüft werden.

4.1 Ziele der Fußgängerzonenerweiterung

Die Erweiterung der Fußgängerzone im Bereich der Schuhhausgasse, dem Münsterplatz, der Paradiesgasse; dem Marktplatz; der Herdbruckerstraße, der Schelergasse, dem Ochsenhässle, der Profosengasse, Bei den Alten Röhren sowie der Herrenkellergasse, der Dreikönigsgasse und der Rabengasse ist notwendig, um die städtebaulichen Ziele der Stadt Ulm zu erfüllen.

Einer dieser Ziele ist es, die Aufenthaltsqualität der Innenstadt zu steigern. So hat der Bereich rund um das Ulmer Münster eine identitätsstiftende Funktion für die Ulmer Innenstadt. Ein Vorrang des Fußgängers soll an diesem prominenten Platz geschaffen werden und damit auch den Tourismus fördern. Ergänzend zum städtischen Erlebnisraum m25, das u.a. Eindrücke in die Arbeit der Münsterbauhütte und in aktuelle stadtpolitische Themen gewährt, soll die Erweiterung der Fußgängerzone rund um das Münster zum Verweilen einladen. Neben dem Ulmer Münster ist das Rathaus am Marktplatz eine zentrale Anlaufstelle für Bürger, aber auch von Besuchern und Touristen. Primär soll die Aufenthaltsfunktion auf dem Marktplatz und rund um das Ulmer Rathaus im Vordergrund stehen.

Obendrein schafft die Fußgängerzonenerweiterung eine Verbindung zwischen den Erkennungszeichen Ulms, beginnend von der Donau und der Stadtmauer, über den Marktplatz und vorbei am Ulmer Rathaus zum Ulmer Münster und sorgt mit der Verknüpfung von Spaziergänger an der Donau und "Stadtbummlern" für eine Belebung der Innenstadt. Die Verdrängung von motorisiertem Verkehr, folglich einem Verkehrsausschluss und nicht nur einer Verkehrsberuhigung, hat das Ziel den Stadtaufenthalt der Fußgänger und Radfahrer zu bereichern.

Ergänzend dazu hat sich die Stadt eine Erhöhung und Attraktivierung des Fuß- und Radverkehrs in der Innenstadt zum Ziel gemacht. Die Fußgängerzonenerweiterung soll in allen Bereichen als ein weiterer Baustein auf dem Weg zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Fußgängern und Radfahrern fungieren. Das Ziel ist es, dass die Fußgänger darauf vertrauen können, nicht vom Fahrzeugverkehr gefährdet zu werden.

Ein zentraler und bedeutender Punkt für die Fußgängerzonenerweiterung ist die Verbesserung des Wohnumfelds im Innenstadtgebiet. Aufgrund dessen wurden die Anwohner frühzeitig in das Verfahren eingebunden und ihnen eine aktive Beteiligung und

Diskussion angeboten. Insbesondere der wegfallende Parksuchverkehr und "Schaufahrten" sowie die Vermeidung von Lärm und Abgasen sollen maßgebend an der Verbesserung des Wohnumfelds beitragen. Genauso wie die Förderung des gesellschaftlichen, kulturellen und geselligen Zusammenlebens und - ein anhaltendes Thema - die Integration in der Stadt fördern.

Bedeutend ist für die Stadt Ulm - ergänzend zu den bereits aufgeführten Zielen - dass durch die Erweiterung der Fußgängerzone ein Weg in Richtung autoärmere Innenstadt, Klimaschutz und die Mobilitätswende eingeschlagen wird.

4.2 Bilden von Interessensgruppen

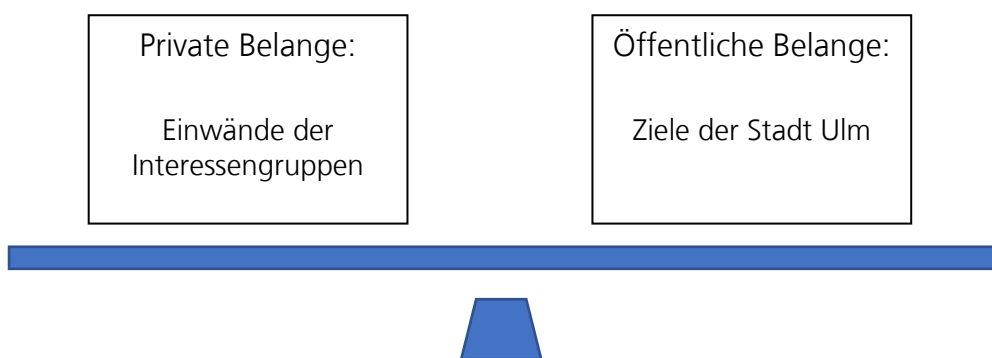
Um bei der Abwägung alle Belange zu beleuchten, wurden sechs Interessengruppen gebildet. Diese sind: die Fußgänger, die Radfahrer, die Autofahrer, die Dienstleister, der Handel und die Eigentümer/Mieter.

Die eingegangenen Einwände werden den jeweiligen Interessengruppen zugeordnet und fließen als gemeinschaftliche Interessen einer Gruppe in die Abwägungsentscheidung mit ein.

4.3 Abwägung

Für die Abwägung ist maßgebend, ob bei Berücksichtigung der privaten Belange die Ziele der Stadt Ulm, welche dem öffentlichen Wohl dienen, erreicht werden können.

Abbildung 1 | Abwägung



Quelle: Eigene Darstellung

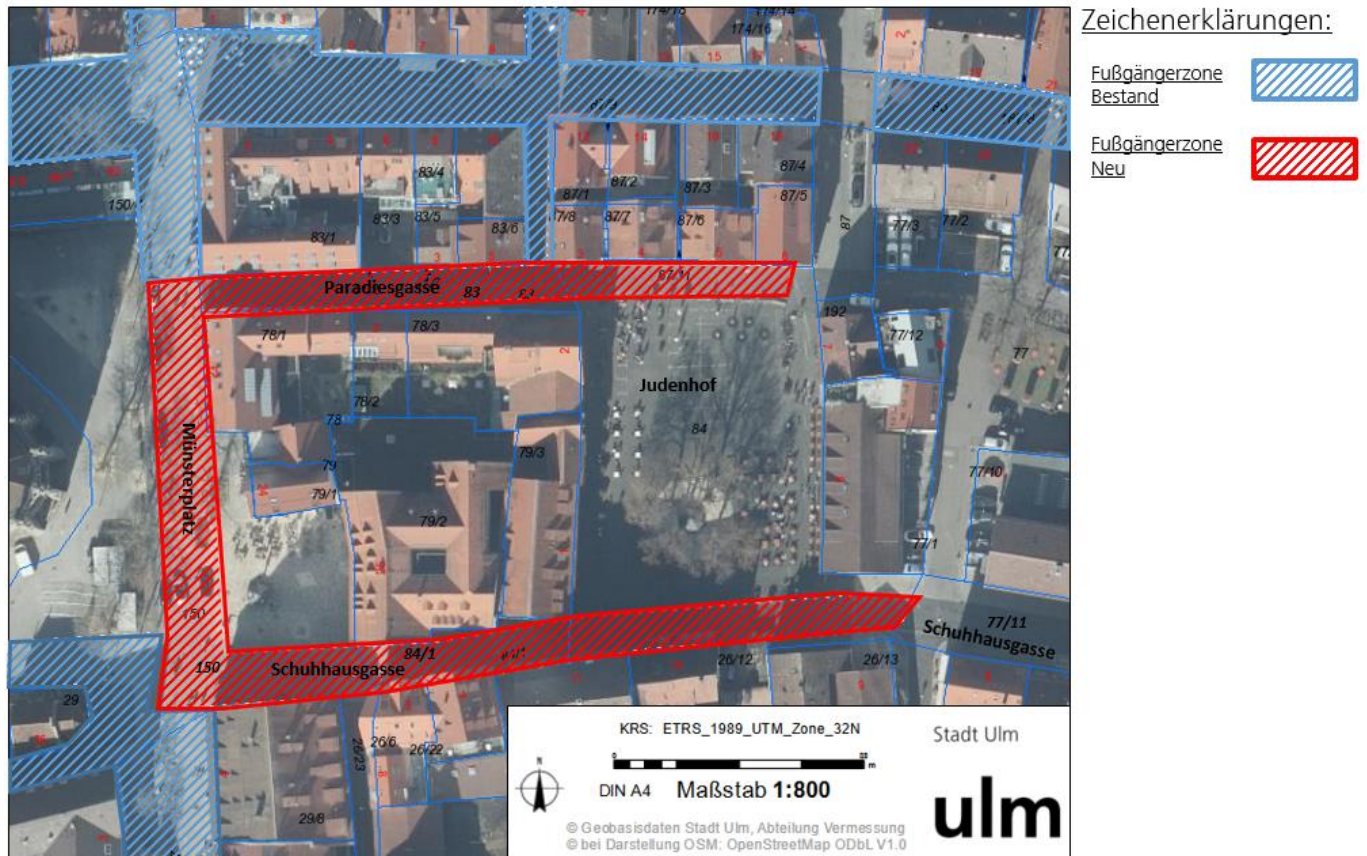
Im Folgenden werden die vier Bereiche, in denen ein Teileinziehungsverfahren zur Erweiterung der Fußgängerzone erfolgen soll, erläutert und dem Einwand gegen das Verfahren eine Stellungnahme der Verwaltung gegenübergestellt. Außerdem werden Einwände behandelt, die sich auf die Teileinziehungsverfahren an sich bzw. auf alle Bereiche beziehen.

Abschließend werden die Kommentare auf Facebook zusammengefasst und ebenfalls eine Stellungnahme der Verwaltung abgegeben.

4.3.1 Bereich A

Der Bereich A erstreckt sich über die Schuhhausgasse, den Münsterplatz sowie die Paradiesgasse und umfasst demnach die Verkehrsfläche mit der Flurstücknummer 84/1 sowie Teilflächen von den Verkehrsflächen mit den Flurstücknummern 150, 84 und 83 auf der Gemarkung Ulm.

Abbildung 2 | Geltungsbereich Bereich A



Quelle: Öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht der Stadt Ulm

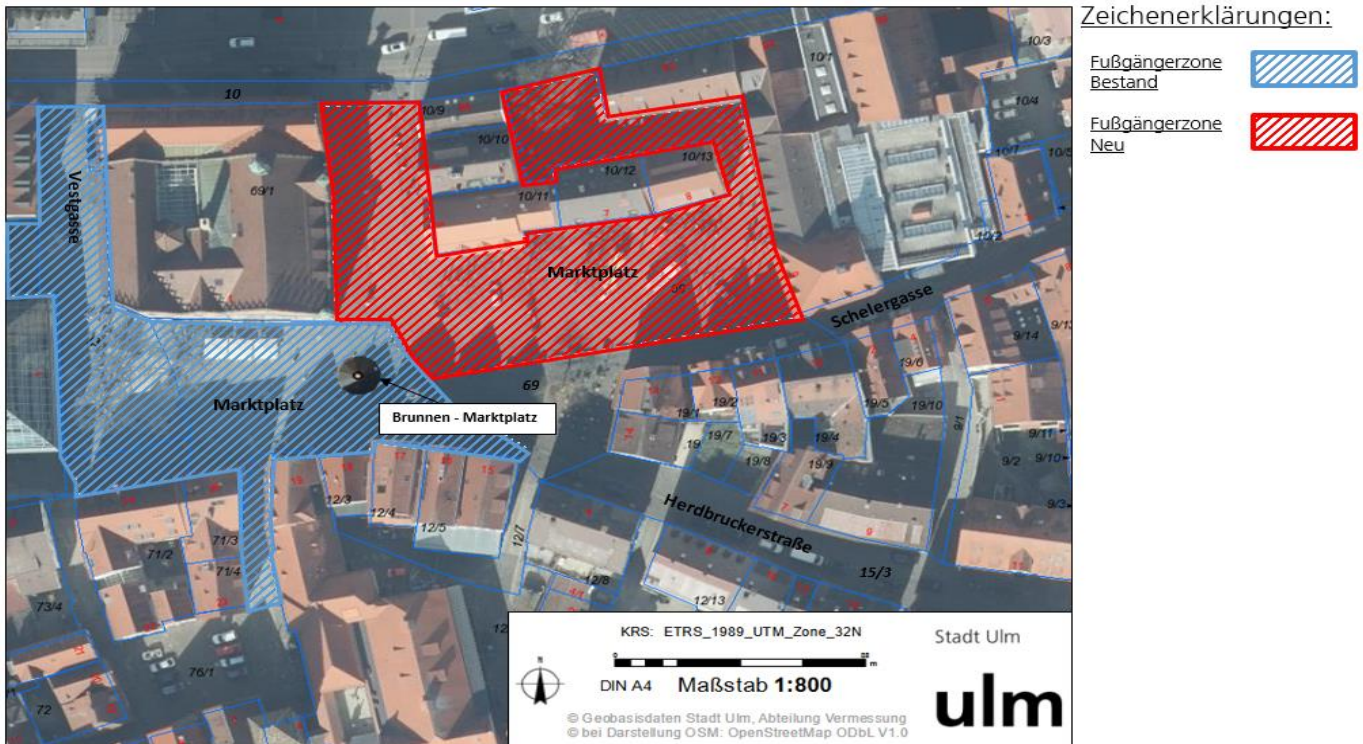
Im Teileinziehungsverfahren für die Schuhhausgasse, den Münsterplatz und die Paradiesgasse sind keine spezifischen Einwände für den Bereich A eingegangen.

Über die bereits genannten Ziele hinaus soll in diesem Bereich das Münster vom Verkehr freigestellt werden.

4.3.2 Bereich B

Der Bereich B umfasst Teile des Marktplatzes und umfasst demnach die Verkehrsfläche mit der Flurstücknummer 69 auf der Gemarkung Ulm.

Abbildung 3 | Geltungsbereich Bereich B



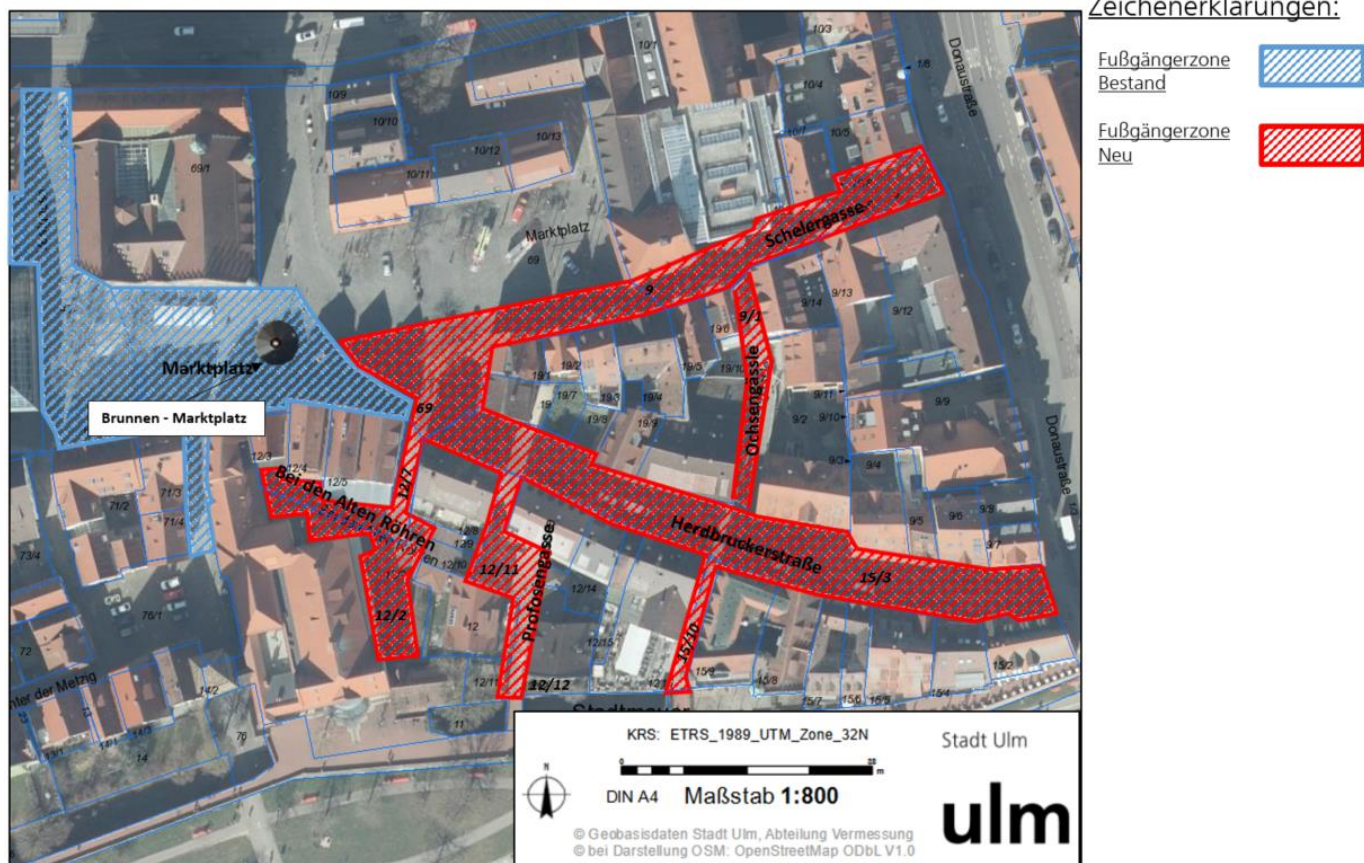
Quelle: Öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht der Stadt Ulm

Im Teileinziehungsverfahren für den Marktplatz sind keine spezifischen Einwände für den Bereich B eingegangen.

4.3.3 Bereich C

Der Bereich C erstreckt sich über die Herdruckerstraße, die Schelergasse, das Ochsenhässle, die Profosengasse sowie "Bei den Alten Röhren" und umfasst demnach die Verkehrsfläche mit den Flurstücknummern 15/3, 15/10, 9, 9/1, 12/11, 12/2 und 12/7 sowie eine Teilfläche von der Verkehrsfläche mit der Flurstücknummer 69 auf der Gemarkung Ulm.

Abbildung 4 | Geltungsbereich Bereich C



Quelle: Öffentliche Bekanntmachung der Einziehungabsicht der Stadt Ulm

Folgender Einwand ist in der Interessengruppe "Handel" eingegangen:

Tabelle 1 | Einwände und Stellungnahmen im Bereich C

Einwand	Stellungnahme der Verwaltung
<p data-bbox="204 1326 718 1359">Einwand Nummer 8 vom 28.04.2023</p> <p data-bbox="204 1402 662 1435">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="204 1478 758 1664">Ich führe ein Laden mit Textilien [REDACTED] in der Herdruckerstraße [REDACTED] und will folgende Punkte GEGEN der Einführung der Fußgängerzone in der Herdruckerstraße nennen:</p> <p data-bbox="204 1706 726 1859">1) Gehbehinderte können nicht mehr einkaufen, da sie auf Mobilität angewiesen sind. (Wir haben mehrere Kunden mit Gehbehinderung)</p>	<p data-bbox="791 1518 1356 1630">Für die Unterscheidung der Art und Schwere der Gehbehinderung lassen sich drei ansteigende Stufen bilden:</p> <ol data-bbox="791 1635 1356 1937" style="list-style-type: none"> 1. Menschen, die auf eine Gehhilfe wie etwa einen Gehstock als Stütze angewiesen sind, 2. Menschen, die auf einen Rollator angewiesen sind und 3. diejenigen, die aufgrund der Schwere ihrer Gehbehinderung einen Rollstuhl benötigen. <p data-bbox="791 1942 1356 2045">Gehandicapte Menschen benötigen für sehr viele Lebenssituationen entsprechende Hilfen und finden sich im</p>

<p>2) Zulieferungen von den Waren und Sendungen wird dadurch wesentlich erschwert wird.</p> <p>3) Dies führt zum Aussterben der Läden in der Innenstadt.</p> <p>4) Kunden gehen verloren, diese Erfahrung mussten wir feststellen nach der Sperrung der Durchfahrt über den Marktplatz.</p> <p>So bitte ich Sie diese Punkte bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Im Voraus dankend.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Alltag zurecht. Ein Einkauf oder Arztbesuch ist vergleichbar mit einem Termin auf dem Rathaus. Darüber hinaus bedeutet die Durchfahrbarkeit einer Straße nicht automatisch, dass ein freier Parkplatz verfügbar ist. Ein VB bedeutet nicht, dass überall geparkt werden darf.</p> <p>Die Andienung ist weiter von 5 Uhr bis 22 Uhr möglich.</p> <p>Das Ziel der Stadt Ulm ist es eine Belebung der Innenstadt durch die Fußgängerzonenerweiterung zu fördern. Durch die neue Fußgängerzone entsteht eine verbesserte Aufenthaltsqualität im Innenstadtgebiet und die Fußgänger können von der Donau bis zum Münster durch die Gassen "schlendern" und die Geschäfte besuchen.</p>
---	--

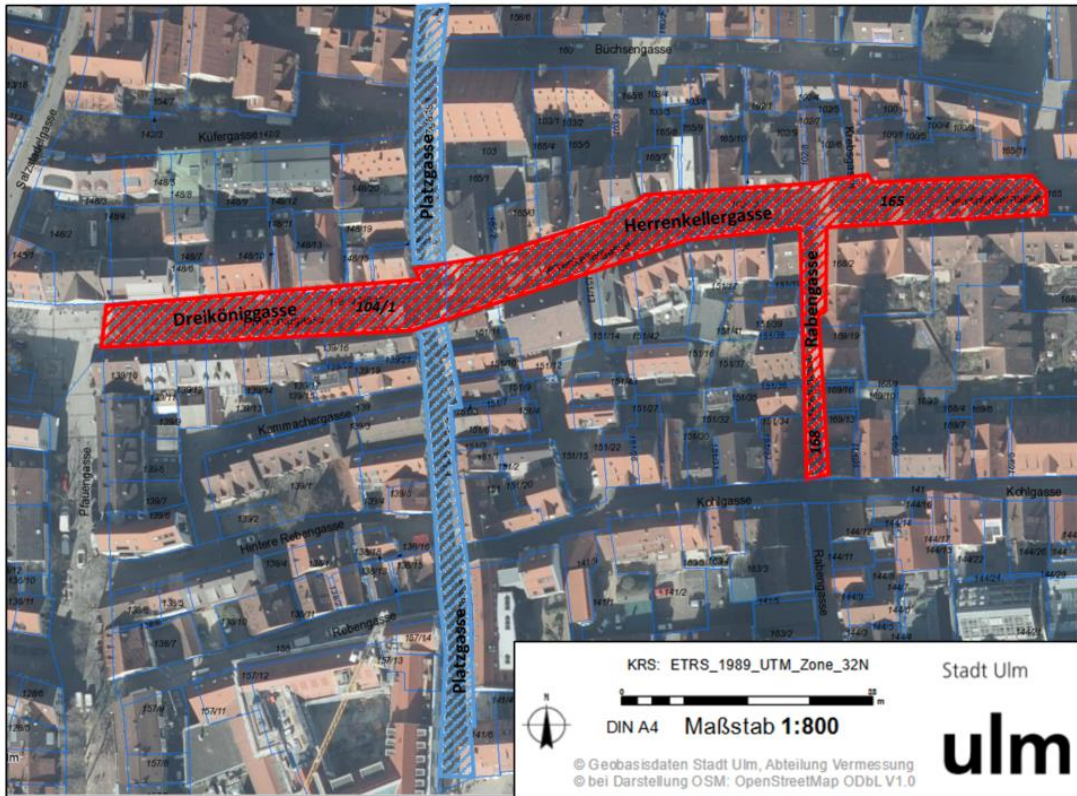
Darüber hinaus sind keine spezifischen Einwände für den Bereich C eingegangen.

Über die bereits genannten Ziele hinaus soll in diesem Bereich die Poser-Szene verdrängt und "Balzfahrten" unterbunden werden. Hierfür wurden schon mildernde Maßnahme, wie etwa durch Verbote ab 22 Uhr und das Einrichten einer Schließanlage am Wochenende, versucht. Diese führten jedoch nicht zum gewünschten, nachhaltigen Erfolg.

4.3.4 Bereich D

Der Bereich D erstreckt sich über die Herrenkellergasse, die Dreiköniggasse sowie die Rabengasse und umfasst demnach die Verkehrsfläche mit der Flurstücknummer 168, sowie Teilflächen von den Verkehrsflächen mit den Flurstücknummern 165 und 104/1 auf der Gemarkung Ulm.

Abbildung 5 | Geltungsbereich Bereich D



Zeichenerklärungen:

- Fußgängerzone Bestand
- Fußgängerzone Neu

Quelle: Öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht der Stadt Ulm

Der hier als "Neu" in der Farbe Rot gekennzeichnete Bereich hat sich bereits samstags als Fußgängerzone etabliert.

Folgende Einwände sind eingegangen:

Tabelle 2 | Einwände und Stellungnahmen im Bereich D

Einwand	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Interessensgruppe Dienstleister:</p> <p>Einwand Nummer 5 vom 21.04.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren der Stadtplanung,</p> <p>als Eigentümer und Anlieger der Beckenbodenschule in der Herrenkellergasse [REDACTED] möchte ich Sie freundlichst bitten, die Zusatzbeschilderung der Fußgängerzone um das Schild „Anlieger frei“ zu ergänzen.</p> <p>Der „Lieferverkehr“ ist nicht ausreichend, da es sich um ganztägige</p>	<p>Der Vorschlag, Anliegern die Durchfahrt durch die Fußgängerzone durch Beschilderung zu erlauben, ist nicht umsetzbar. Die Freigabe der Fußgängerzone für den Fahrzeugverkehr (wenn auch "nur" Anlieger) zieht nach sich, dass der fließende sowie ruhende Verkehr in der Fußgängerzone zugelassen wird. Die Aufenthaltsqualität würde dadurch für den Fußverkehr nicht</p>

<p>„Zulieferung“ von meinen Patienten handelt.</p> <p>Mein Klientel ist oft gehbehindert, mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator bestückt. Es ist ihnen nicht möglich, die ganze Strecke vom Parkhaus bis zu mir zu laufen. Es muss möglich sein, meine Patienten vor der Tür aussteigen zu lassen. Es gibt für diesen Zweck keine andere Ausnahmegenehmigung für Fußgängerzonen, die Beschilderung muss also für „Anlieger frei“ lauten. Die bisherige Regelung hat sich bewährt.</p> <p>Da in der Herrenkellergasse ■ im Eingangsbereich ohnehin schon oft genug geschäftsschädigende ungebetene „Gäste“ anzutreffen sind, bitte ich Sie, dies bei der Gestaltung der öffentlichen Räume zu berücksichtigen. Keinesfalls sollte sich die Situation so entwickeln wie im kleinen Park Hinter dem Brot.</p> <p>Der eigentlich schöne Spielplatz mit Bänken und Bäumen wird nicht von Anwohnern genutzt, sondern dient besagten „Gästen“ als öffentliches Wohnzimmer.</p> <p>Mit der Bitte um Berücksichtigung meiner Argumente verbleibe ich mit freundlichen Grüßen</p>	<p>verbessert, sondern gegenüber heute sogar verschlechtert.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit der Möglichkeit der Einrichtung einer Fußgängerzone die Option geschaffen, einen vom Fahrzeugverkehr abgegrenzten Raum für den Fußverkehr einzurichten. Primär soll die Aufenthaltsfunktion im Vordergrund stehen, Fußgänger müssen darauf vertrauen können, nicht vom Fahrzeugverkehr gefährdet zu werden.</p> <p>Eine breite Öffnung der Fußgängerzone über den Liefer- und Fahrradverkehr hinaus gleicht für den Fahrzeugverkehr dem derzeitigen Zustand eines verkehrsberuhigten Bereichs. Mit dem wichtigen Unterschied, dass hier der Fußgängerverkehr für den Fahrzeugverkehr sensibilisiert ist. Dies wäre bei einer Fußgängerzone nicht der Fall.</p> <p>Es ist geplant, die Fußgängerzone in der Herrenkellergasse erst auf Höhe der Einmündung zur Büchsengasse beginnen zu lassen. Ihre Kundinnen und Kunden können daher weiterhin außerhalb der Fußgängerzone mit dem Auto vor der Praxis abgesetzt und wieder abgeholt werden.</p>
<p>Kommentar Facebook</p> <p>Dürfen Paketlieferdienste dann auch nicht mehr durchfahren</p>	<p>Zeitlich eingeschränkter Lieferverkehr ist weiterhin zugelassen</p>
<p>Interessensgruppe Handel:</p>	
<p>Einwand Nummer 7 vom 28.04.2023</p> <p>Sehr geehrter Herr Jung,</p> <p>ich als zuständiger Expansionsleiter der Fa. ■ möchte mich bzgl. o.g. Betreff persönlich mit Ihnen in Verbindung setzen, um im Vorfeld evtl.</p>	

Erschwernisse für uns in Bezug auf die Belieferung und/oder Betreuung des Marktes in der Herrenkellergasse/Ulm zu besprechen und zu klären.

Grundsätzlich wird immer gefordert, dass der Einzelhandel in den Innenstädten bestehen bleibt bzw. gesichert wird.

Leider muss ich ihnen mitteilen, dass unseres Erachtens solche "Umwandlungen" von bereits beruhigten Zonen in reine Fußgängerzonen schon hinderlich für den Einzelhandel sein können. Wie ich von [REDACTED] telefonisch erfuhr, haben diese Bedenken auch andere ansässige Läden in der Herrenkellergasse bereits geäußert. Denn, die Erreichbarkeit durch Kunden und auch die Belieferung wird in gewisser Weise eingeschränkt.

Wäre von Anfang an diese Fußgängerzone vorhanden gewesen, wäre auch die Standortentscheidung und damit die Rentabilität des Marktes darauf ausgelegt worden bzw. in die damalige Entscheidung für den Markt eingeflossen.

Natürlich gebe ich ihnen recht, dass für dort lebende Menschen eine weitere Beruhigung des Verkehrs in Zusammenhang mit der Umgestaltung weitere Lebensqualität zurück gibt. Jedoch kann ich mir auch vorstellen, dass es bei einigen Geschäften zur Überlegung über den Standorterhalt führen wird.

Meine Email gebührt jedoch viel mehr der Nachfrage, wie v.a. die Anlieferung unseres Marktes mit LKW vonstattengehen wird, da unsere Spedition nur mit großen LKW beliefert?

Die Andienung ist weiter von 5 Uhr bis 22 Uhr möglich.

Das Ziel der Stadt Ulm ist es eine Belebung der Innenstadt durch die Fußgängerzonenerweiterung zu fördern. Durch die neue Fußgängerzone entsteht eine verbesserte Aufenthaltsqualität im Innenstadtgebiet.

Durch mehr Aufenthaltsqualität in der Innenstadt wird auch die Position des Einzelhandels sowie der Nahversorgung gesichert und wird ggf. auch gefördert.

Der Gesetzgeber hat mit der Möglichkeit der Einrichtung einer Fußgängerzone die Option geschaffen, einen vom Fahrzeugverkehr abgegrenzten Raum für den Fußverkehr einzurichten. Primär soll die Aufenthaltsfunktion im Vordergrund stehen, Fußgänger müssen darauf vertrauen können, nicht vom Fahrzeugverkehr gefährdet zu werden.

<p>Des Weiteren benötigen wir bzw. unsere Spedition die Flexibilität, zu jeglicher Stunde in der Zeit von 6 - 22 Uhr anliefern zu können.</p> <p>Aktuell ist dieses für die Größe der LKW's und der Anlieferzeit gegeben. Da ich leider am 03. Mai um 18 Uhr nicht am Vor-Ort-Termin der IHK, ■■■■■, teilnehmen kann, möchte ich um eine detaillierte Rückmeldung bitten, wie der Lieferverkehr und auch die Erreichbarkeit durch Kunden zukünftig nach Umsetzung der Fußgängerzone angedacht sind.</p> <p>Sicherlich können mit Ihrer Rückmeldung unsere Bedenken Größtenteils beantwortet werden. Für eine zeitnahe Rückmeldung bedanke ich mich im Voraus.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Derzeit befinden sich schon Geschäfte der Nahversorgung innerhalb einer Fußgängerzone (z. B. Rewe City, Aldi), die nicht anfahrbar sind.</p> <p>Auch die Mobilität der Einkäufer/Kunden befindet sich im Wandel. So sieht man heute zahlreiche Lastenräder und errichtete E-Ladesäulen im Stadtgebiet. Das bedeutet, dass Anpassungen im öffentlichen Raum teilweise schon vollzogen wurden.</p>
<p>Einwand Nummer 3 vom 22.05.2023 und 29.05.2023</p> <p><i>Telefonisch</i></p> <p>Die Bäckerei in der Dreiköniggasse muss bis zu 6 Mal am Tag angeliefert werden und eine Öffnung der Fußgängerzone bis 11.00 Uhr reicht nicht aus wäre. Auch werden manchmal Sonderbestellungen gemacht, die dann extra angeliefert werden. Samstags dient er derzeit über die Platzgasse an (da ja Poller in der Herrenkellergasse installiert sind). Eine Andienung über Rollcontainer wäre laut und schwierig, da frische Lebensmittel transportiert werden (Regen, Frischhalten, ...).</p> <p><i>Schriftlich</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend zur Änderung der Dreiköniggasse zur Fußgängerzone bitten wir Sie folgendes zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine breite Öffnung der Fußgängerzone über den Liefer- und Fahrradverkehr hinaus gleicht für den Fahrzeugverkehr dem derzeitigen Zustand eines verkehrsberuhigten Bereichs. Mit dem wichtigen Unterschied, dass hier der Fußgängerverkehr für den Fahrzeugverkehr sensibilisiert ist. Dies wäre bei einer Fußgängerzone nicht der Fall.</p> <p>Das Ziel der Stadt Ulm ist es eine Belebung der Innenstadt durch die Fußgängerzonenerweiterung zu fördern. Durch die neue Fußgängerzone entsteht eine verbesserte Aufenthaltsqualität im Innenstadtgebiet. Eine Andienung ist daher weiter von 5 Uhr bis 22 Uhr möglich.</p>

Wir betreiben in [REDACTED] seit 1999 unser Bäckereifachgeschäft, dass wir 5 Mal täglich mit frischen Backwaren beliefern (das letzte Mal um ca.15.00 Uhr) da auch kaum bzw. keine Lagerflächen an diesem Standort vorhanden sind.

Des Weiteren benötigen wir eine Zufahrt nach 18.00 Uhr, da wir die dortige Ware bei Bedarf für unsere Fachgeschäfte (in Vorkassenzonen einiger REWE-Märkte) abholen um diese dort noch bis 22 Uhr verkaufen können (Was der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung) nachhaltig dient.

Wir bitten Sie uns die Möglichkeit einzuräumen unsere Backwaren möglichst frisch für unsere Kunden und ebenso nachhaltig (wie bisher) unser Fachgeschäft bedienen zu können. Damit dies möglich ist und bleibt benötigen wir eine uneingeschränkte Zufahrt unserer Fahrzeuge zu unserem Fachgeschäft zwischen 4.30 und 22.30 Uhr an sieben Tage in der Woche. Des Weiteren bitten wir zu berücksichtigen, dass wir 3-4 Mal in der Woche von Großhändlern beliefert werden, die Ihre Touren (auch aus Nachhaltigkeits Gründen) nicht immer passend zu beschränkten Lieferzeiten andienen, eine Zufahrt zu unserer Bäckerei Konditorei benötigen. Ebenso bitte ich zu berücksichtigen, dass wir auch gekühlte bzw. Tiefgekühlte Produkte täglich anliefern müssen (da an diesem Standort keine bzw. kaum Lagerflächen vorhanden sind), und somit auch direkt vor unserer Bäckerei laden bzw. entladen müssen. Uns ist bewusst, dass Sie vor einer „Herkules-Aufgabe stehen“ und Sie es sicher nicht allen „recht“ machen können, allerdings haben wir aktuell einen für uns „Herkules-Betrag“ in diesen Standort investiert und waren

<p>und sind auf Ihre Unterstützung angewiesen, damit diese Investition und Umwidmung nicht in einem Fiasko für uns endet.</p> <p>Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen schon jetzt und stehe Ihnen jederzeit bei Rückfragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Einwand Nummer 4 vom 23.05.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ich habe diese Mail wie gewünscht an vp@ulm.de geschickt. Leider kam dort der Hinweis, dass die Mails bis zum 31.5.2023 nicht gelesen werden. Daher zur Sicherheit nochmal an diese Adresse.</p> <p>2 Unser [REDACTED] [REDACTED] Blumenhaus befindet sich seit 1980 an der Ecke Platzgasse / Herrenkellergasse. Dieser Standort wurde damals bewusst von uns gewählt, da er zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem Auto gut erreichbar ist.</p> <p>Dies ist sowohl für unsere Lieferanten, welche 3-5 Mal pro Woche mit 40t-LKWs teilweise mit Hänger zu uns vor die Türe fahren müssen als auch für uns zum Be- und Entladen unserer Firmenfahrzeuge und unsere Kunden sehr wichtig. Diese brauchen die Möglichkeit schwere und sperrige Einkäufe, wie beispielsweise Trauerkränze, bepflanzte Schalen, Blumenschmuck für große Veranstaltungen, Beet- und Balkonpflanzen, 70 Liter Erde-Säcke und vieles mehr direkt vor unserem Haus einzuladen oder auch ihr Hochzeitsauto dekorieren zu lassen. Dies sind alles Vorgänge, die nicht zeitlich begrenzt erfolgen können, da unsere Lieferanten direkt aus dem Ausland zu uns kommen und es Ihnen</p>	<p>Es besteht kein Recht auf Fortbestand aller Benutzungsarten auf den Straßen.</p> <p>Eine breite Öffnung der Fußgängerzone über den Liefer- und Fahrradverkehr hinaus gleicht für den Fahrzeugverkehr dem derzeitigen Zustand eines verkehrsberuhigten Bereichs. Mit dem wichtigen Unterschied, dass hier der Fußgängerverkehr für den Fahrzeugverkehr sensibilisiert ist. Dies wäre bei einer Fußgängerzone nicht der Fall.</p>

<p>nicht möglich ist eine genaue Uhrzeit zur Anlieferung einzuhalten.</p> <p>Ebenso werden unsere Firmenfahrzeuge ganztägig be- und entladen, da wir mit Frischware arbeiten, die zeitnah von einem Ort zum anderen transportiert werden muss und keiner großen Hitze oder Kälte ausgesetzt werden darf. Einige Dekorationen werden auch spät abends oder nachts abgebaut und die Ware verräumt.</p> <p>Zu unseren Öffnungszeiten ist es wichtig, dass unsere Kunden die Möglichkeit haben jederzeit Ihre Ware abzuholen.</p> <p>Daher sind für uns folgende Punkte bei der Umwidmung existenziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganztägiger Lieferverkehr • Einrichtung von Ladezonen • Möglichkeit zur Abholung der Waren durch unsere Kunden <p>Selbstredend sollten diese Punkte ohne kostenpflichtige und zeitintensive Sondergenehmigungen umgesetzt werden.</p> <p>Ich hoffe, dass Sie eine vernünftige Lösung finden um weiterhin ein gutes Miteinander von Gastronomie, Handel und Anwohnern in diesen Gassen zu gewährleisten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Gesetzgeber hat mit der Möglichkeit der Einrichtung einer Fußgängerzone die Option geschaffen, einen vom Fahrzeugverkehr abgegrenzten Raum für den Fußverkehr einzurichten. Primär soll die Aufenthaltsfunktion im Vordergrund stehen, Fußgängern darauf vertrauen können, nicht vom Fahrzeugverkehr gefährdet zu werden.</p> <p>Einrichten von Ladezonen: Ist in FuZo nicht möglich, da ja grds. kein Fahrverkehr zugelassen ist. Zieht außerdem wieder Verkehr an bzw. erzeugt ihn. Der Gewerbl. Lieferverkehr darf in FuZo im Straßenraum halten zum Be- und Entladen, solange er keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert.</p> <p>Im Innenstadtgebiet gibt es zahlreiche Parkhäuser und Parkmöglichkeiten. Die Parkhäuser sind überwiegend 24 h geöffnet und für eine Parkdauer bis 15 min entstehen 0,50 EUR Parkentgelt.</p> <p>Das Ziel der Stadt Ulm ist es eine Belebung der Innenstadt durch die Fußgängerzonenerweiterung zu fördern. Durch die neue Fußgängerzone entsteht eine verbesserte Aufenthaltsqualität im Innenstadtgebiet.</p>
<p>Einwand Nummer 10 vom 24.05.2023</p> <p>Sehr geehrter Herr Jung, sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

für unser Geschäft [REDACTED]
[REDACTED] in der Dreikönigsgasse
sind zur beabsichtigten Teileinziehung
zur Erweiterung einer Fußgängerzone
im Bereich D folgende Punkte wichtig:

- unsere Kunden sind im Durchschnitt
69,5 Jahre alt, 31% unserer Kundin sind
über 80 Jahre alt

Eine gute und barrierefreie
Erreichbarkeit ist für unsere Kunden
elementar:

- die Kundenerreichbarkeit mit einem
Taxi oder einem Fahrdienst für
Rollstuhlfahrer/Gehbehinderte muss
weiterhin gewährleistet sein

-Kunden erreichen uns auch mit
elektrischen Rollstühlen und parken
direkt vor unserem Geschäft

-Erreichbarkeit mit Fahrrad

- tägliche Kurierlieferungen mit PKW
für eilige Medizinprodukte werden uns
geliefert (Ersatzteile für Cochlea
Implantate)

Wir bitten diese wichtigen Hinweise bei
der Abwägungsentscheidung zu
berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Einwand Nummer 11 vom 24.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Unterscheidung der Art und
Schwere der Gehbehinderung lassen sich
drei ansteigende Stufen bilden:

1. Menschen, die auf eine Gehhilfe wie
etwa einen Gehstock als Stütze
angewiesen sind,

2. Menschen, die auf einen Rollator
angewiesen sind und

3. diejenigen, die aufgrund der Schwere
ihrer Gehbehinderung einen Rollstuhl
benötigen.

Gehandicapte Menschen benötigen für
sehr viele Lebenssituationen
entsprechende Hilfen und finden sich im
Alltag zurecht. Ein Einkauf oder
Arztbesuch ist vergleichbar mit einem
Termin auf dem Rathaus.

Darüber hinaus bedeutet die
Durchfahrbarkeit einer Straße nicht
automatisch, dass ein freier Parkplatz
verfügbar ist. Ein VB bedeutet nicht, dass
überall geparkt werden darf.

Für die Fußgängerzonenerweiterung ist
die Freigabe des Radverkehrs geplant.

Die Andienung ist weiter von 5 Uhr bis
22 Uhr möglich.

<p>bzgl. der geplanten Fußgängerzone im o.g. Bereich „D“ möchten wir Sie im Namen des Ulmer City Marketings um Berücksichtigung und Betrachtung folgender Punkte bitten:</p> <p>1. Ermöglichung einer ganztägigen Anlieferung und 2. gleichzeitig eine Definition von festen Ladezonen So wird ein unkompliziertes Beliefern der Händler ermöglicht und gleichzeitig der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt, wenn die Ladezonen so gewählt werden, dass sie die Gassennutzung nicht einschränken.</p> <p>3. Eine Nutzung der Ladezonen auch für Kunden zur Abholung großer Waren und zum Beladen von Auslieferungsfahrzeugen der Händler. Dies würde das Handling für einige Händler, deren Waren nicht einfach getragen werden können, sehr erleichtern. Beispiel: Grabschalen</p> <p>Über die Prüfung dieser Punkte hinsichtlich Umsetzbarkeit wäre wir Ihnen sehr dankbar. Vielen Dank. Freundliche Grüße</p>	<p>Die Andienung ist zukünftig von 5 Uhr bis 22 Uhr möglich. Die Stadt verfolgt damit verschiedene Ziele. Zum einen soll die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt gesteigert werden und somit zur Belebung der Innenstadt beitragen, zum anderen soll eine Verbesserung der Wohnnutzung durch weniger Abgas- und Lärmimmissionen sowie der Vorrang des Fußgängers geschaffen werden. Der Gesetzgeber hat mit der Möglichkeit der Einrichtung einer Fußgängerzone die Option geschaffen, einen vom Fahrzeugverkehr abgegrenzten Raum einzurichten. Um die Ziele zu erreichen nimmt die Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch.</p> <p>Einrichten von Ladezonen: Ist in FuZo nicht möglich, da ja grds. kein Fahrverkehr zugelassen ist. Zieht außerdem wieder Verkehr an bzw. erzeugt ihn. Der Gewerbliche Lieferverkehr darf in FuZo im Straßenraum halten zum Be- und Entladen, solange er keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert.</p>
<p>Interessensgruppe Eigentümer:</p>	
<p>Einwand Nummer 6 vom 17.04.2023</p> <p>[..] Die für die Öffentlichkeit verbleibende Fläche (und es müssen auch in einer Fußgängerzone Autos, große LKWs, Feuerwehr und Rettungswagen entspannt fahren können, wird mehr als beengt. Abgesehen davon, dass man auch für die gegenüberstehenden Häuser ausreichend Freiraum bereithalten muss. Auch ihnen sollte (künftig) grundsätzlich eine Fläche für Außenwerbung,</p>	<p>Das Nutzungskonzept wird neu überdacht. Den Hinweis werden wir weiterverfolgen und sehen in der Erweiterung der Fußgängerzone ebenso eine Aufenthaltsqualität für zukünftige</p>

<p>(Werbeständer) Markisen, oder z.B. bei eventuellem Nutzungswechsel, auch eine Außenbestuhlung jederzeit offen und möglich bleiben. Dieser Aspekt, wurde in der bisherigen Gestaltung der beiden Gassen sehr vernachlässigt, alles ist linkslastig vom Hafenbad kommend. Die wegfallenden Parkplätze und die Neugestaltung ermöglichen nun, den „Verkehrsstrom“ mittig zu lenken und beiden Häuserseiten Freiraum zu lassen und die gleichen Voraussetzungen zu geben.</p> <p>Bereits im Sommer 2022 hat mein Mieter der Ladeneinheit Dreiköniggasse das Problem gehabt und mir, als Vermieterin, und den Behörden gegenüber nachhaltig geäußert, völlig eingekleint zu sein und kaum mehr erreichbar zu sein oder wahrgenommen zu werden.</p> <p>Links die Baustelle Dreiköniggasse 1, mit querstehendem Verkaufswagen Bayer, rechts die Bestuhlung der Fa Lefrank über mehrere Häuser hinweg, bis an die Hausgrenze Dreiköniggasse 3, ebenfalls mit riesigen Sonnenschirmen von mind 4x4 Meter, d.h. ebenfalls „Flachdachanbau“, siehe oben. Zusätzlich war ein Fahrradständer montiert direkt vor dem Ladeneingang, der erfreulicherweise zwischenzeitlich versetzt wurde.</p> <p>Es stellt sich ohnehin die Frage, warum eine Gasse, die nach Norden ausgerichtet ist, die nur im Hochsommer am Abend von der Sonne erreicht wird, derart beschirmt und damit optisch verengt sein muss.</p> <p>Ich appelliere an die zuständigen Entscheidungsgremien der Stadt, die nun anstehende Neugestaltung der Dreiköniggasse/Herrenkellergasse zu nutzen, allen Gewerbetreibenden „ein gemeiner Mann zu sein“ (ich denke,</p>	<p>Nutzungen in Bezug auf Außengastronomie.</p> <p>Die Erweiterung der Fußgängerzone ist hierfür förderlich, da die Fußgänger nun leichter durch die Gassen "schlendern" können.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit der Möglichkeit der Einrichtung einer Fußgängerzone die Option geschaffen, einen vom Fahrzeugverkehr abgegrenzten Raum für den Fußverkehr einzurichten. Primär soll die Aufenthaltsfunktion im Vordergrund stehen, Fußgänger müssen darauf vertrauen können, nicht vom Fahrzeugverkehr gefährdet zu werden.</p> <p>Durch das Einrichten der Fußgängerzone versperren keine parkenden Autos oder Parkscheinautomaten die Sicht auf die Geschäfte.</p>
--	--

<p>dieser alljährliche Schwur unserer OBs ist ernst und allen bekannt) aber auch allen, Passanten, Fahrradfahrern, Fahrzeuglenkern, Bänken, Fahrradständern, Pflanzen, Bäumen u.s.w. „Luft zu lassen“ [..]</p>	
<p>Einwand Nummer 9 vom 23.05.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Nach den vorliegenden Plänen umfaßt die geplante Fußgängerzone nur einen Teil der Herrenkellergasse-Dreiköniggasse mit ca. 300 m Länge. Die Büchseingasse wurde wieder herausgenommen. Warum jetzt die Rabengasse (als "Kompensation") dafür aufgenommen wurde, ist nicht ersichtlich. Wurden die Folgen bedacht, die eine derartige Teileinziehung bedeutet?</p> <p>So hat die Bio-Bäckerei "Kornmühle" schon vor mehreren Monaten die Räume im Gebäude Herrenkellergasse 8 verlassen. Auch Apotheker Ried hat die Apotheke im Hafensbad 19/Ecke Herrenkellergasse geschlossen.</p> <p>Ist nicht bekannt, daß die Gebäudeeigentümer nach Abschluß der Sanierungsmaßnahme "Nördlich des Münsters" mit Ausgleichszahlungen in fünfstelliger Höhe belastet wurden?</p> <p>Ist nicht bekannt, daß der Gutachterausschuß der Stadt die hier gelegenden Grundstücke mit 2200 Euro/qm bewertet hat?</p> <p>Was geschieht, wenn durch die neue beschlossene Regelung in unserem Bereich noch mehr Geschäfte schließen müssen? Soll die Lebensqualität der alten Bewohner, die oft seit Geburt in dem Bereich wohnen, dem "Zeitgeist" der Verwaltung und der Ideologie der Grünen geopfert werden?</p>	<p>Das Ziel der Stadt Ulm ist es eine Belebung der Innenstadt durch die Fußgängerzonenerweiterung zu fördern. Durch die neue Fußgängerzone entsteht eine verbesserte Aufenthaltsqualität im Innenstadtdgebiet.</p> <p>Durch mehr Aufenthaltsqualität in der Innenstadt wird auch die Position des Einzelhandels sowie der Nahversorgung gesichert und wird ggf. auch gefördert.</p>

<p>Die mit der Überarbeitung der bisherigen Parkraumbewirtschaftungszonen beauftragten Fa. LK-Argus, Berlin hat u.a. auf Seite 6/17 oder 7/17 festgestellt: "Eine rechtskonforme Regelung (anstelle von bisher 6 Zonen verschiedener Parkregelung in 3 neue Bewirtschaftungszonen für Bewohner und einen Parkplatz nutzenden Fahrzeughaltern ist damit gewährleistet. Nachsteuernde Maßnahmen, wie sie Moment im Innenstadtdialog oder bei Gemeinderatssitzungen diskutiert werden, sind nicht notwendig." gilt die Feststellung des Gutachtens nun doch nicht mehr?</p>	<p>In der direkten Umgebung gibt es mehrere barrierefreie Parkhäuser von welchen man die Bereiche auf kurzen Wegen erreichen kann. Darüber hinaus befindet sich die Mobilität der Einkäufer/Kunden ebenso im Wandel. So sieht man heute zahlreiche Lastenräder und errichtete E-Ladesäulen im Stadtgebiet. Das bedeutet, dass Anpassung im öffentlicher Raum teilweise schon vollzogen wurden.</p> <p>Eine Zufahrt der Anlieger zu privaten Stellplätzen wird weiterhin gewährleistet.</p>
--	--

4.3.5 Bereichsübergreifende Einwände

Über die oben genannten Einwände hinaus wurden Einwände ggü. der Einziehungsabsicht geäußert. Diese sind demnach keinem bestimmten Bereich A-D zuordenbar, sondern beziehen sich auf die Fußgängerzonenerweiterung im Allgemeinen.

Folgende Einwände sind eingegangen:

Tabelle 3 | Bereichsübergreifende Einwände und Stellungnahmen

Einwand	Stellungnahme der Verwaltung
Interessensgruppe Fußgänger:	
<p>Kommentar Facebook</p> <p>Warum darf der Radverkehr dort fahren und nicht schieben, analog den übrigen Fußgängerzonen?</p>	<p>Die Fußgängerzone ist dem Fußgängerverkehr grds. vorbehalten. Der Fahrradfahrer darf dementsprechend nur in den für den Radverkehr freigegebenen Bereichen fahren (Schrittgeschwindigkeit). Hierfür gibt es bestehende Routen in der Innenstadt.</p> <p>Es ist geplant die FuZo Erweiterung für den Radverkehr freizugeben. Hierzu kann eine entsprechende Freigabe für den Radverkehr beschildert werden.</p>
<p>Kommentar Facebook</p>	

<p>Verbot auch für Radfahrer, E-Bikes und E-Scooter gefordert</p>	<p>Ein Verbot für Radfahrer, E-Bikes und E-Scooter würde dem politischen Ziel der Förderung des Radverkehrs (-> Mobilitätswende) widersprechen, da mit einem Verbot die Nutzung des Fahrrads bzw. alternativer Fortbewegungsmittel erschwert bzw. unattraktiver wird. Der Radverkehr muss gemäß StVO in der FuZo vorsichtig und mit Schrittgeschwindigkeit fahren (=Rücksichtnahmegebot). E-Bikes bis 25 km/h und E-Scooter sind dem Fahrrad gleichgestellt (siehe Erlass Verkehrsministerium)</p>
<p>Kommentar Facebook</p> <p>Wer überwacht ob Autofahrer sich an Verbot halten</p> <p>Personen mit Geh Problemen werden dadurch in diesen Bereichen ausgeschlossen</p>	<p>Einhaltung wird von den Bürgerdiensten der Stadt Ulm kontrolliert, und bei Verstoß auch sanktioniert, darauf wird hingewirkt.</p> <p>In der direkten Umgebung gibt es mehrere barrierefreie Parkhäuser von welchen man die Bereiche auf kurzen Wegen erreichen kann</p>
<p>Interessensgruppe Handel:</p>	
<p>Einwand Nummer 1 vom 10.02.2023</p> <p>[..] Es scheint, als wären die Interessen der Wirtschaft von untergeordneter Bedeutung. [..]</p> <p>[..] Mit Einführung der Fußgängerzone verlieren einige Betriebe die Kunden, die eben mal kurz mit dem Auto gehalten und eingekauft haben. Zudem wird eine Belieferung komplex und teils unrealistisch. Im Gegensatz zur Fußgängerzone in Hirsch- und Bahnhofstraße können hier die anliegenden Betriebe auch nicht von hinten angedient werden. [..]</p> <p>[..] leichtfertig einen gesunden Mix aus Handel und Gastronomie aufs Spiel. [..]</p>	<p>Discounter- und Supermarktketten sowie zahlreiche anderweitige Kaufhäuser sind in bestehenden Fußgängerzonen bereits vorhanden.</p> <p>Durch die Ausweisung als Fußgängerzone entsteht grundsätzlich eine Aufwertung der Lage für den Handel.</p> <p>Durch eine höhere Aufenthaltsqualität in der Innenstadt profitieren sowohl der Handel als auch die Gastronomie.</p>
<p>Einwand Nummer 2 vom 13.02.2023</p>	

<p>[..] sorgen sich Händler um das Ausbleiben von Kundschaft [..]</p>	<p>Durch eine belebte Innenstadt profitiert auch der Handel durch Erhalt der Stammkundschaft und ggf. den Gewinn an neuer Kundschaft.</p>
<p>[..] Mit Einführung der Fußgängerzone verlieren einige Betriebe die Kunden, die eben mal kurz mit dem Auto gehalten und eingekauft haben. [..]</p>	<p>Im Innenstadtgebiet gibt es zahlreiche Parkhäuser und Parkmöglichkeiten. Die Parkhäuser sind überwiegend 24 h geöffnet und für eine Parkdauer bis 15 min entstehen 0,50 EUR Parkentgelt.</p>
<p>[..] Es wird mittelfristig wohl einen Wandel des Besatzes geben. Nachrücken werden Betriebe mit Sortimenten, die gerade angesagt sind. Statt gewachsene Strukturen zu bewahren, die bisher den besonderen Charme der Gassen ausmachen, werden somit ‚In-Zonen‘ geschaffen. [..]</p>	<p>Auch die Mobilität der Einkäufer/Kunden befindet sich im Wandel. So sieht man heute zahlreiche Lastenräder und errichtete E-Ladesäulen im Stadtgebiet. Das bedeutet, dass Anpassung im öffentlichen Raum teilweise schon vollzogen wurden.</p> <p>Die Charakteristik der Altstadt wird gefördert, da ein ungestörtes Flanieren und Bummeln – auch im Umfeld – ermöglicht wird.</p>

4.4 Fazit der Abwägung

Als Ergebnis aus der Abwägung wurde u.a. der Entschluss getroffen, den zeitlich beschränkten Lieferverkehr in den Bereichen B, C und D auf den Zeitraum von 5 - 22 Uhr auszuweiten.

Die Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen. Dies ergibt sich aus Folgendem.

Die Stadt Ulm ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeit diejenigen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Ziele verhältnismäßig sind (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

1. **Legitimer Zweck** (Welcher Zweck wird verfolgt? Welches Mittel wird genutzt?)

Die Stadt verfolgt den Zweck, das öffentliche Wohl zu steigern, in dem die in Kapitel 4.1 *Ziele der Fußgängerzonenerweiterung* aufgeführten Punkte erfüllt werden. Hierfür nutzt die Stadt die durch den Gesetzgeber ermöglichte Ausweisung einer Fußgängerzone, einen vom Fahrzeugverkehr abgegrenzten Raum für den Fußverkehr einzurichten. Dies erfolgt durch das legal definierte Teileinziehungsverfahren gemäß § 7 StrG.

Der legitime Zweck ist damit erfüllt.

2. **Das Mittel muss geeignet sein** (Kann der verfolgte Zweck überhaupt erreicht oder zumindest gefördert werden?)

Die Fußgängerzone in den Bereichen A-D zu erweitern ist geeignet, um die Aufenthaltsqualität der Innenstadt zu steigern, eine fußläufige Verbindung zwischen den Erkennungszeichen Ulms herzustellen, die Innenstadt zu beleben, die Nutzung des Fuß- und Radverkehrs zu verbessern, das Wohnumfeld aufzuwerten und den Weg in Richtung einer autoärmeren Innenstadt, mehr Klimaschutz und umweltgerechter Mobilitätsveränderung einzuschlagen.

Die Fußgängerzonenerweiterung in den Bereichen A-D ist daher geeignet.

3. **Das Mittel muss erforderlich sein** (Gibt es keine mildere Maßnahme, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen?)

Eine alternative zur Fußgängerzone ist der verkehrsberuhigte Bereich (VB, Zeichen 325.1 StVO). Dies bedeutet, dass Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden müssen, der Fußverkehr darf nicht durch den Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert werden, wenn nötig, muss der Fahrzeugverkehr warten, der Fußverkehr darf den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern und die Fahrzeuge müssen innerhalb gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Ausgenommen ist davon das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen. Außerdem gilt, dass der Fußverkehr die ganze Straßenbreite benutzen darf und spielende Kinder überall erlaubt sind.

Die Bereiche A-D sind bereits als VB gekennzeichnet. Allerdings wird nicht der gewünschte Erfolg erzielt. Zum einen halten sich die Verkehrsteilnehmer - trotz vielfältiger Kontrollen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde - nicht an die geltenden Regeln, zum anderen ist die ordnende Steuerung der KFZ erschwert. Erschwert ist die Steuerung, weil eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren eines VB (etwa für Handwerker) eine Gültigkeit von einem Jahr hat. Wohin gehend eine Ausnahmegenehmigung für die Befahrung einer Fußgängerzone nur für den Tag gilt, für den sie benötigt, beantragt und ausgestellt wird.

Eine denkbare Lösung wäre auch, die Ausweisung der Bereiche A-D mit einem "Anlieger frei" (Zeichen 1020-30 StVO). Gemäß diesem Verkehrszeichen sind Anlieger Personen, die ein Anliegen in der entsprechenden Straße bzw. Zone haben. Dies sind primär die Anwohner und Gewerbetreibende. Aber auch alle Personen, die zu dem Anlieger eine Beziehung in irgendwelcher Art unterhalten oder anknüpfen wollen (beispielsweise Kunden, Besucher, Lieferverkehr, Post etc.).

Die Kennzeichnung als "Anlieger frei" zielt darauf ab, den KFZ-Durchgangsverkehr auszuschließen und damit die Rechte des Fußgängers zu fördern. Die Stadt Ulm möchte diesen Grundsatz jedoch umgekehrt umsetzen. Die Rechte des Fußgängers sollen Vorrang haben, auch ggü. dem Radverkehr. Das "Anlieger frei" dient demnach nicht als milderes Mittel, um den gleichen gewünschten Erfolg zu erzielen.

Abschließend ist festzuhalten, dass keine mildere Maßnahme in Betracht kommt, die den Erfolg mit der gleichen Sicherheit erzielen kann, als die Erweiterung der Fußgängerzone um die Bereiche A-D.

4. **Das Mittel muss angemessen sein** (Steht der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs?)

Der Zweck, das allgemeine Wohl durch eine Erweiterung der Fußgängerzone um die Bereiche A-D zu steigern, ist rechtlich nur mit einem Teileinziehungsverfahren möglich. Die Einziehung gewisser Benutzungsarten stellt einen Eingriff in private Belange dar.

Für die Bereiche A (Schuhhausgasse, Teilflächen Münsterplatz, Paradiesgasse) und B (Teile des Marktplatzes) sind keine Einwände zum Teileinziehungsverfahren eingegangen. Folge dessen kann angenommen werden, dass keine privaten Belange berührt werden, die eine außerverhältnismäßige Schwere des Eingriffs darstellen.

Im Bereich C (Herdbruckerstraße, Schelergasse, Ochsenegässle, Profosengasse, Bei den Alten Röhren) wird seitens der Interessensgruppe "Handel" vorgebracht, dass gehbehinderte Menschen nun erschwert zum Geschäft kommen und durch die Erweiterung der Fußgängerzone weitere Kundschaft verloren geht. Dies sei schon bei der Durchfahrtsperre am Marktplatz die Folge gewesen.

Doch das Einrichten der Fußgängerzone soll gerade eine Verbesserung der Zugänglichkeit der Innenstadt für Menschen mit Handicap bedeuten und durch Schaffung eines einheitlich und ansprechend gestalteten Straßenraums mehr Kundschaft zum Bummeln und Verweilen einladen. Insbesondere die Menschen mit Handicap sind in einem Fußgängerzonenbereich besonders geschützt, da der Fußverkehr stets Vorrang hat - auch vor dem Radverkehr.

Des Weiteren wurde von der Interessensgruppe Handel darauf hingewiesen, dass die Zulieferung von Waren und Gütern für die Geschäfte essentiell sei und eine Andienung deshalb hohe Priorität hat.

Die Andienung der Geschäfte ist weiter von 5 Uhr bis 22 Uhr möglich. Eine breite Öffnung der Fußgängerzone über den Liefer- und Fahrradverkehr hinaus gleicht für den Fahrzeugverkehr dem derzeitigen Zustand eines verkehrsberuhigten Bereichs. Mit dem wichtigen Unterschied, dass hier der Fußgängerverkehr für den Fahrzeugverkehr sensibilisiert ist. Dies wäre bei einer Fußgängerzone umgekehrt und dies ist das gewünschte Ziel.

Als Hinweis wurde im Bereich D von der Interessengruppe "Dienstleister" hervorgebracht, dass der Bereich als "Anlieger frei" gekennzeichnet werden soll, da Patienten mit Kinderwagen, Rollstühlen oder Rollatoren kämen, um die ansässige Praxis in der Herrenkellergasse zu besuchen. Außerdem wurde gefragt, ob Dienstleister in Form von Paketlieferdiensten die zukünftige Fußgängerzone befahren dürfen.

Die Kennzeichnung als "Anlieger frei" zielt darauf ab, den KFZ-Durchgangsverkehr auszuschließen und damit die Rechte des Fußgängers zu fördern. Die Stadt Ulm möchte diesen Grundsatz jedoch umgekehrt umsetzen. Die Rechte des Fußgängers sollen Vorrang haben. Damit haben auch Menschen mit Kinderwagen, einem Rollstuhl oder einem Rollator Vorrang und ihre Verkehrssicherheit wird durch die Auszeichnung als Fußgängerzone gestärkt. Außerdem bedeutet die Durchfahrbarkeit einer Straße nicht

gleich, dass eine Parkmöglichkeit vorhanden und dies mit einem kürzeren Weg verbunden ist. Weiterhin ist anzumerken, dass eine Kontrolle von Verstößen bei "Anlieger frei" nur sehr eingeschränkt möglich ist. Darüber hinaus ist es geplant, die Fußgängerzone in der Herrenkellergasse erst auf Höhe der Einmündung zur Büchseingasse beginnen zu lassen. Die Patienten können daher weiterhin außerhalb der Fußgängerzone mit dem Auto vor der Praxis abgesetzt und wieder abgeholt werden.

Bezgl. der Paketboten ist ein zeitlich eingeschränkter Lieferverkehr von 5 Uhr bis 22 Uhr möglich.

Aus der Interessengruppe "Handel" wurde vorgebracht, dass die Erreichbarkeit der Geschäfte durch die Fußgängerzone erschwert werden würde ("vor der Tür fahren"), dass der Gewerbestandort mit dem Wissen um die künftige Ausweisung einer Fußgängerzone nicht gewählt worden wäre bzw. das Gewerbe schon seit Jahrzehnten dort ansässig sei, eine Belieferung der Kunden oder die Andienung durch LKW (bis 40 t) mit Waren und Gütern jederzeit möglich sein müsse.

Das Ziel der Stadt Ulm ist es eine Belebung der Innenstadt durch die Fußgängerzonenerweiterung zu fördern. Durch die Erweiterung der Fußgängerzone entsteht eine verbesserte Aufenthaltsqualität im Innenstadtbereich. Durch mehr Aufenthaltsqualität in der Innenstadt wird auch die Position des Einzelhandels sowie der Nahversorgung gesichert und wird ggf. auch gefördert. Der Gesetzgeber hat mit der Möglichkeit der Einrichtung einer Fußgängerzone die Option geschaffen, einen vom Fahrzeugverkehr abgegrenzten Raum für den Fußverkehr einzurichten. Primär soll die Aufenthaltsfunktion im Vordergrund stehen, die Fußgänger müssen darauf vertrauen können, nicht vom Fahrzeugverkehr gefährdet zu werden. Um den Vorrang des Fußgängers und die notwendige Andienung des Gewerbes vereinen zu können, ist weiterhin eine Andienung von 5 Uhr bis 22 Uhr möglich. Darüber hinaus befinden sich derzeit schon erfolgreiche Geschäfte der Nahversorgung innerhalb einer Fußgängerzone (z. B. Rewe City, Aldi), die nicht anfahrbar sind.

Die Mobilität der Einkäufer/Kunden befindet sich ebenfalls im Wandel. So sieht man heute zahlreiche Lastenräder und errichtete E-Ladesäulen im Stadtgebiet. Das bedeutet, dass Anpassung im öffentlichen Raum teilweise schon vollzogen wurden. Außerdem befinden sich zahlreiche Parkhäuser und Parkmöglichkeiten im Innenstadtbereich. Die Parkhäuser sind überwiegend 24 h geöffnet und für eine Parkdauer bis 15 min entstehen 0,50 EUR Parkentgelt (Stand: 05/2023).

Des Weiteren wurde für diesen Bereich von der Interessensgruppe der Eigentümer hervorgebracht, dass durch die Fußgängerzone bedacht werden soll, dass eine Außengastronomie auf beiden Seiten der Straße möglich bleiben soll. Bisher ist die Außengastronomie einseitig eingerichtet. Außerdem soll darauf geachtet werden, dass - entgegen dem derzeitigen Stand - kein Gewerbe "eingekesselt" wird, etwa durch Außengastronomie oder andere in der Fußgängerzone zukünftigen Aufstellern, wie beispielsweise Fahrradständer.

Das Nutzungskonzept wird seitens der Stadt neu überdacht. Die genannten Hinweise werden wir weiterverfolgen und sehen in der Erweiterung der Fußgängerzone ebenso

eine Aufenthaltsqualität für zukünftige Nutzungen in Bezug auf die Außengastronomie. Die Erweiterung der Fußgängerzone ist für die Sichtbarkeit für jedes Geschäft förderlich, da die Fußgänger nun leichter durch die Gassen "schlendern" können. Außerdem versperren keine parkenden Autos oder Parkscheinautomaten die Sicht auf die Geschäfte nach der Einrichtung der Fußgängerzone.

Für alle Bereiche tangierend sind über Facebook unter anderem die Kommentare eingegangen, ob auch ein Verbot auch für Radfahrer, E-Bikes und E-Scooter möglich ist, warum der Radverkehr in einer Fußgängerzone fahren und nicht nur schieben darf, wer die neue Verkehrsregelung überprüft und dass gehbehinderte Personen aus den neuen Fußgängerzonenteile ausgeschlossen werden.

Hierauf ist zu erwidern, dass ein Verbot für Radfahrer, E-Bikes und E-Scooter dem Ziel der Mobilitätswende widersprechen würde, da mit dieser der Umstieg auf das Rad bzw. alternative Fortbewegungsmittel gefördert wird. Der Radverkehr muss gemäß StVO in der Fußgängerzone vorsichtig und mit Schrittgeschwindigkeit fahren (=Rücksichtnahmegebot). E-Bikes bis 25 km/h und E-Scooter sind dem Fahrrad gleichgestellt (siehe Erlass Verkehrsministerium). Es wird darauf hingewirkt, dass die Einhaltung der Verkehrsregeln von den Bürgerdiensten der Stadt Ulm im Rahmen ihrer Zuständigkeit kontrolliert und bei einem Verstoß auch sanktioniert wird. Bezugnehmend auf die Sorge, dass gehbehinderte Menschen benachteiligt werden ist zu erklären, dass es in der direkten Umgebung mehrere barrierefreie Parkhäuser gibt, die von allen Erweiterungsbereichen auf kurzem Weg erreicht werden können.

Außerdem wurde für alle Bereiche geäußert, dass durch die Fußgängerzonenerweiterung seitens der Stadt suggeriert wird, dass die Interessen der Wirtschaft von untergeordneter Bedeutung seien und der Handel und die innerstädtischen Betriebe ihre Kunden verlieren sowie eine Belieferung komplex werden würde. Als auch kein Augenmerk auf einen gesunden Mix an Handel und Gastronomie gelegt wird und der Charme der Altstadt durch einen Wandel des Gewerbes verloren geht.

Die Stadt verfolgt mit der Fußgängerzonenerweiterung das Ziel eine belebte Innenstadt zu fördern, wodurch auch der Handel profitiert, indem die Stammkundschaft erhalten bleibt und den Gewinn an neuer Kundschaft möglich macht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Mobilität der Einkäufer/ Kunden ebenso im Wandel befindet. So sieht man heute zahlreiche Lastenräder und errichtete E-Ladesäulen im Stadtgebiet. Durch die Erweiterung der Fußgängerzone wird die Charakteristik der Altstadt erhalten und gefördert, da ein ungestörtes Flanieren und Bummeln ermöglicht wird.

Die Erweiterung der Fußgängerzone ist in allen Bereichen (A, B, C, D) ein angemessenes Mittel, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs - in jeden einzelnen Bereich- steht.

Abschließend kann demnach festgehalten werden, dass die Fußgängerzonenerweiterung in allen Bereichen sowie bereichsübergreifend, unter Berücksichtigung der nach der Teileinziehungsabsicht eingegangenen Einwände, verhältnismäßig ist. Daraus abgeleitet überwiegt das öffentliche Wohl den privaten Belangen und die Teileinziehungsverfahren erfüllen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen.

5. Zusammenfassung

Abschließend lässt sich festhalten, dass das Thema der Fußgängerzonenerweiterung von der Stadtverwaltung aufgegriffen wurde, weil dieser Wunsch die Bürgerschaft und Stadtpolitik immer wieder beschäftigt hat.

Um den Austausch zwischen den Interessengruppen, u. a. der Bürgerschaft, dem Handel, den Anliegern und der Verwaltung zu gewährleisten und Raum für Diskussionen und Lösungsansätze zu schaffen, hat die Verwaltung eine pandemiebedingte Online-Bürgerbeteiligung und eine moderierte Dialogveranstaltung in Präsenz durchgeführt. Im Ergebnis hat der Fachbereichsausschuss den Beschluss gefasst für die Bereiche Schuhhausgasse, Münsterplatz, Paradiesgasse; Marktplatz; Herdruckerstraße, Schelergasse, Ochsenhässle, Profosengasse, "Bei den Alten Röhren", Herrenkellergasse, Dreiköniggasse und Rabengasse über den Beschlussantrag der Verwaltung hinaus, ein Teileinziehungsverfahren einzuleiten.

Die Teileinziehungsverfahren werden aufgrund der seitens der Stadtverwaltung verfolgten Ziele durchgeführt. Diese sind insbesondere die Steigerung der Aufenthaltsqualität der Innenstadt, die Belebung der Innenstadt, eine verbesserte Nutzung des Fuß- und Radverkehrs und eine Verbesserung des Wohnumfelds.

Obwohl das Gesetz kein förmliches Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit fordert und bereits eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Ulm stattgefunden hat, dient die Öffentliche Bekanntmachung zur Teileinziehungsabsicht dem Informieren der Öffentlichkeit und damit auch der Schaffung einer Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen durch die Betroffenen. Hinweise, Anregungen und Bedenken, die bis zum 31.05.2023 bei der Verwaltung eingereicht wurden sind in die Abwägung einbezogen worden.

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg lässt eine Teileinziehung explizit zu. Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, d.h. die Gemeinde hat hier ihr Ermessen auszuüben und eine verhältnismäßige Abwägung vorzunehmen. Geprüft wurde daher, ob die Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen, nachdem die öffentlichen und privaten Belange gegenübergestellt wurden.

Das Ergebnis: Die Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen.

Begründet wird dies durch Vorlage eines legitimen Zwecks, der durch die Teileinziehungsverfahren erreicht oder gefördert werden kann, kein milderes Mittel vorliegt und die Maßnahmen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehen (vgl. *4.4 Fazit der Abwägung*).

Die Stadtverwaltung hält daher eine Entwidmung der Verkehrsflächen für den Allgemeinverkehr als Grundlage für die weitere Verbesserung der Attraktivität für notwendig. Deshalb wird ein Antrag zum Beschluss über die Teileinziehungen im Gemeinderat vorgelegt.

Literaturverzeichnis

Herber, Franz-Rudolf

Kodal: Handbuch Straßenrecht, C.H.Beck, 8. Auflage, 2021

Beschlussvorlagen

GD 157/21

für den Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt; vom 13.04.2021;

aufgerufen unter:

https://buengerinfo.ulm.de/vo0050.php?_kvonr=7070

GD 029/23

für den Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt; vom 04.01.2023;

aufgerufen unter:

https://buengerinfo.ulm.de/vo0050.php?_kvonr=8003

Urteil

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Urteil vom 23. September 1993, Az 5 S 2092/92

aufgerufen unter: <https://openjur.de/u/394218.html>

Internetquelle

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Nahmobilität und Nahversorgung - Gute Beispiele integrierter Erschließungskonzepte

aufgerufen unter:

https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/exwost/Studien/2009/Nahmobilitaet/03_Ergebnisse.html

Ratsinformationssystem der Stadt Ulm

TOP Ö 1: Erweiterung Fußgängerzonen in der Innenstadt
- Beschluss der Umsetzung -

aufgerufen unter:

https://buengerinfo.ulm.de/to0050.php?_ktonr=25873